



Satzung Des Kreissportbundes Lippe e.V.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Kreissportbundes
Lippe am 29. Oktober 2014 in Detmold

Kreissportbund Lippe – Satzung 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kreissportbund Lippe“ e.V. (kurz KSB). Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV / GSV) und Fachschaften des Sports im Kreis Lippe.

Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lemgo unter der Nummer VR 60503 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Integration, der Erziehung, der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der KSB tritt außerdem dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Lippe die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben.

Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber dem Kreis Lippe und der Öffentlichkeit,
2. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
3. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen,
4. die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten,
5. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs,
6. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen,
7. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW,
8. Förderung von Breitensport und Leistungssport,
9. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen,
10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen,
11. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Führungskräften, Übungsleitern, Trainern und Helfern,
12. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
15. Aufbau- und die Pflege von Netzwerken,
16. Beteiligung an Kooperationen,
17. Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Gemeindegemeinschaften auf gemeindlicher Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Dass der Sitz des Vereins im Kreis Lippe liegt.

2. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Lippe e.V.

Sie können entweder ordentliches oder außerordentliches Mitglied im KSB sein.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass deren Satzung dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen muss.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Lippe haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

4. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss binnen 2 Monaten.

Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium zu erklären.

Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSBs oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / ein befristetes Teilnahmeverbot kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Präsidium erfolgen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. KSB eigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem – ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des KSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Sportjugend
- der Hauptausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften, der Fachschaften, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums.
2. Jedes Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
 - a. Ordentliche Mitglieder haben bis 500 eigene Mitglieder eine Stimme. Für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder haben sie eine weitere Stimme
 - b. Die Sportjugend des KSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht
 - c. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften, sowie die Fachschaften stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht
 - d. die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen bzw. die entsprechenden Gremien.

Maßgebend für die Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung ist die jeweils aktuelle Bestandserhebung des LSB zum Zeitpunkt der Einladung.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich - und zwar in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einberufung zu allen Mitglieder-/Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitglieder-/ Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins

8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom erweiterten Präsidium beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangt wird.

9. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme.

Über die Delegiertenversammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem Präsidenten, drei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- zwei Vertretern der Sportjugend
- dem Leiter der Außenstelle des Bildungswerks
- dem Vertreter des Jugendferienwerks im KSB Lippe
- dem Schriftführer
- dem Ehrenpräsidenten des KSB Lippe

Das erweiterte Präsidium kann bei Bedarf durch das Präsidium um weitere Personen ergänzt werden.

Kreissportbund Lippe – Satzung 2014

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt

Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und dem Vertreter des Jugendferienwerks, der von den Mitgliedern des Jugendferienwerks gemäß der Satzung des Jugendferienwerks gewählt wird.

Weitere Ausnahmen sind der Leiter der Außenstelle des Bildungswerks und der Ehrenpräsident, die kraft Amtes Mitglied im erweiterten Präsidium sind.

Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Kalenderjahren für den Präsidenten, den Schatzmeister und den ersten Vizepräsidenten
- in den ungeraden Kalenderjahren für die zwei weiteren Vizepräsidenten und den Schriftführer

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus je einem Vertreter der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der Fachschaften und den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums. Der Hauptausschuss wird halbjährlich vom Präsidium zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, wobei ein Termin mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung liegen soll. Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung des Präsidiums in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13 Sportjugend

Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des Vereins.

Die Jugend verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils mindestens einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist 1x zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport verwenden darf. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu

Kreissportbund Lippe – Satzung 2014

entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 29.10.2014 verabschiedet.

Die Änderungen wurden in der Delegiertenversammlung am 2.6.2016 beschlossen

Gez. Wilfried Starke
Präsident

gez. Karl-Heinz Danger
Vizepräsident

Gez. Gerald Sander
Schatzmeister